Die rechtliche Konsequenz einer Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung eine Geldbuße nach sich ziehen kann. Solche Verfahren lassen sich durch die Beseitigung von Hinterlassenschaften vermeiden.
Die Stadt appelliert an alle Hundehalter, die Tiere so auszuführen, dass möglichst wenig Verdruss für die Bevölkerung entsteht und das Stadtbild durch die genannten Verunreinigungen nicht negativ beeinträchtigt wird.

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzungen zum Bebauungsplan „Lügerwiesen Ost“ sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Stadtteil Unteröwisheim

Der Gemeinderat der Stadt Kraichtal hat in öffentlicher Sitzung am 28. November 2018 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Lügerwiesen Ost“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzungen beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
Der Bebauungsplan „Lügerwiesen Ost“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum Bebauungsplan können beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Kraichtal im Rathaus Münzesheim, Rathausstraße 30, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis

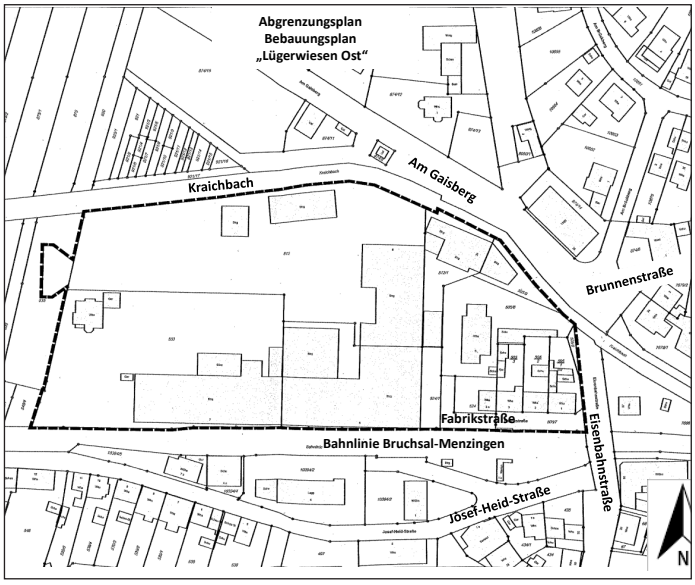
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
4. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 (GemO) gelten die Satzungen, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Kraichtal, 6. Dezember 2018
gez.
Ulrich Hintermayer
Bürgermeister



Versteigerung der Stehend-Flächenlose

Am Samstag, 8. Dezember, werden die in der aktuellen Einschlagsperiode im Stadtwald Kraichtal verfügbaren Flächenlose-stehend (Selbstwerber-Durchforstungen) versteigert. Es handelt sich um fünf Flächen nahe Münzesheim (Dörnleswald und Großer Wald). Interessenten werden gebeten, anhand der beim Bürgerbüro in Münzesheim erhältlichen Kartenausschnitte die Flächen vor dem Versteigerungstermin im Wald eigenständig aufzusuchen und zu bewerten. Die Flächen sind im Wald eindeutig markiert und können mit den Kartenskizzen ohne weitere Hilfe aufgefunden werden. Bei der Versteigerung selbst erfolgt kein Begang der einzelnen Flächen!
Die Aufarbeitung von Stehendlosen erfordert Praxiserfahrung mit der Motorsäge und auch dem zielgerichteten Fällen von Bäumen. Die Flächen eignen sich daher nicht für Motorsägen-Anfänger. Alle Bieter müssen die Teilnahme an einem Motorsägenkurs nachweisen (Bescheinigung ist mitzubringen).
Die Versteigerung erfolgt für alle Lose um 9 Uhr am Waldparkplatz „Hühnerbüschle“ an der Ortsverbindungsstraße zwischen Münzesheim und Neuenbürg.
Eine Voranmeldung oder schriftliche Brennholzbestellung ist für die Teilnahme an der Versteigerung nicht erforderlich. Ferner kann eine bereits abgegebene Bestellung für ein anderes Brennholzsortiment bei Ersteigerung eines